

Christoph Käser / Markus Gysi

## **Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung und moderne Konzepte zur Regelung der Zeichnungsberechtigungen**

---

Zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten verlangten die meisten Handelsregisterämter gestützt auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR bisher zwingend einen Verwaltungsratsbeschluss. Doch nun stellen viele Handelsregisterämter eine Praxisänderung in Aussicht, nach welcher eine Delegation dieser Kompetenz auf die Geschäftsleitung zulässig ist. Dies führt zu einer willkommenen Vereinfachung gerade bei grossen Gesellschaften. Ausserdem sprechen wesentliche wirtschaftliche Argumente für eine moderne Regelung der Zeichnungsberechtigungen, die vor allem auf den im Geschäftsverkehr üblichen Anscheinsvollmachten basiert.

---

Rechtsgebiet(e): Beiträge; Handelsrecht; Handelsregister; Gesellschaftsrecht

Zitiervorschlag: Christoph Käser / Markus Gysi, Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung und moderne Konzepte zur Regelung der Zeichnungsberechtigungen, in: Jusletter 6. Juni 2011

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Geltende gesetzliche Regelung
  - A) Im Aktienrecht
  - B) Im Bankenrecht (Ausnahmeregelung)
- III. Kontroverse Lehrmeinungen zur gesetzlichen Regelung
- IV. Praxis der Handelsregisterämter
  - A) Bisherige Praxis
  - B) Neue Praxis
- V. Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften
- VI. Moderne Konzepte für die Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- VII. Fazit

## I. Einleitung

[Rz 1] Gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR<sup>1</sup> ist «die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen» eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Die Frage, ob diese Bestimmung auch die Delegation der Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung betraute Personen ausschliesst, wird in der Literatur seit längerem diskutiert<sup>2</sup>. Die Handelsregisterämter verlangten zur Eintragung von zeichnungsberechtigten Personen nach bisheriger Praxis regelmässig einen Protokollauszug der Verwaltungsratssitzung, an welcher die Zeichnungsberechtigungen erteilt wurden. Bei Gesellschaften, die eine grössere Anzahl Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eintragen lassen, ist die Mutation von Handelsregistereinträgen deshalb ein Dauertraktandum in den Verwaltungsratssitzungen. Die Verwaltungsräte erteilen die Zeichnungsberechtigungen dabei anhand von Listen mit Personen, die ihnen regelmässig nicht näher bekannt sind. In solchen Konstellationen wäre es häufig sachgerechter, wenn die Kompetenz zur Erteilung der Zeichnungsberechtigungen an die Geschäftsleitung delegiert werden könnte. Eine Erleichterung wäre zudem durch eine moderne Regelungen betreffend der Zeichnungsberechtigungen möglich.

[Rz 2] Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die Voraussetzungen zur Delegation der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Geschäftsleitung, die diesbezügliche bisherige sowie die signalisierte zukünftige Praxis der Handelsregisterämter. Zusätzlich werden Möglichkeiten zeitgemässer Regelungen der Zeichnungsberechtigungen aufgezeigt.

## II. Geltende gesetzliche Regelung

### A) Im Aktienrecht

[Rz 3] Das schweizerische Aktienrecht weist dem Verwaltungsrat sowohl eine Überwachungs- als auch eine Geschäftsführungsfunktion zu. Das strenge monistische Grundsystem wird im schweizerischen Recht jedoch durchbrochen, indem das Gesetz selber die Möglichkeit der Delegation der Geschäftsführung an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte gestützt auf eine statutarische Grundlage vorsieht (Art. 716b Abs. 1 OR). Ausserdem ermöglicht das Gesetz in Art. 718 Abs. 2 OR die Übertragung der Vertretung auf einen Delegierten des Verwaltungsrats oder an Dritte. Ergänzend kann der Verwaltungsrat nach Art. 721 OR auch Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

[Rz 4] Bei der Delegation von Kompetenzen sind jedoch die gesetzlichen Schranken von Art. 716a OR zu beachten, wonach einige Aufgaben unübertragbar und unentziehbar dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Als eine dieser unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nennt das Gesetz in Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR die «Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen». Die Geschäftsführung ist in diesem Zusammenhang im engeren Sinn, d.h. als gesellschaftsinterne Funktion und somit als Gegenstück zur gesellschaftsexternen Funktion der Vertretung zu verstehen<sup>3</sup>. Diese Zweiteilung wird bereits durch das Gesetz selber vorgegeben, indem die Übertragung der Geschäftsführung in Art. 716b OR, diejenige der Vertretung in Art. 718 OR geregelt ist.

[Rz 5] Betreffend die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen hält bereits die Botschaft von 1983 zur Aktienrechtsrevision fest, dass es sich dabei nur um jene Personen handelt, die «auf der Kommandobrücke der Gesellschaft»<sup>4</sup> stehen. Demgegenüber enthält die Botschaft selber keinen Hinweis, dass sich die Unübertragbarkeit und Unentziehbarkeit nur auf die Erteilung der Vertretungs- und Zeichnungsrechte an die dem Verwaltungsrat direkt Unterstellten beschränken würde.

### B) Im Bankenrecht (Ausnahmeregelung)

[Rz 6] Die damalige Eidgenössische Bankenkommission

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220).

<sup>2</sup> vgl. unten Ziffer III.

<sup>3</sup> Vgl. zur Abgrenzung der Geschäftsführung i.w.S. und i.e.S. sowie der Vertretung: WEGMÜLLER MICHAEL, Die Ausgestaltung der Führungs- und Aufsichtsaufgaben des schweizerischen Verwaltungsrates, Bern 2008, S. 6 ff.

<sup>4</sup> Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II 745, S. 922.

(EBK)<sup>5</sup> hat am 25. August 1993 ein Rundschreiben<sup>6</sup> zum Verhältnis des BankG<sup>7</sup> zum Aktienrecht erlassen. Darin wurde in Randziffer 30 festgehalten:

«Art. 716a Ziff. 4 OR kann dahingehend verstanden werden, dass Geschäftsführung und Vertretung nur Organe im Sinne von Art. 716b Abs. 1 und Art. 718 Abs. 2 OR erfasst. Der Verwaltungsrat kann deshalb die Kompetenz, Prokuristen und andere Handlungsbevollmächtigte zu ernennen und abzuufen (Art. 721 OR), auf die Geschäftsführung übertragen.»

[Rz 7] Dieses Rundschreiben der EBK wurde im Rahmen der Überprüfung aller Regulierungen per 1. Dezember 2006 aufgehoben. Die Aufhebung führte jedoch nicht zur Änderung der materiellen Gültigkeit des Inhalts des Rundschreibens in Bezug auf die vorliegende Thematik. Vielmehr erfolgte die Aufhebung aus dem Grund, dass sich die darin enthaltenen Regelungen mittlerweile zur gefestigten Praxis der EBK entwickelt hatten und somit keine Notwendigkeit mehr an deren expliziten Niederschrift bestand.

[Rz 8] Diese Spezialregelung für Banken wird insbesondere damit begründet, dass das Bankengesetz – im Gegensatz zum Obligationenrecht – von einem dualistischen System ausgeht und zwingend eine Aufteilung zwischen Oberleitung und Geschäftsführung verlangt, wenn der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert<sup>8</sup>.

[Rz 9] Über den Wortlaut des Rundschreibens hinaus gilt die Spezialregelung für Banken auch für die Erteilung der Vertretungsmacht an andere Zeichnungsberechtigte ohne Titel<sup>9</sup>. Eine bindende Wirkung der Spezialregelung für Banken besteht für die Handelsregisterämter jedoch nicht.

### III. Kontroverse Lehrmeinungen zur gesetzlichen Regelung

[Rz 10] Die Frage der Übertragbarkeit der Kompetenz zur

Erteilung von Zeichnungsberechtigungen vom Verwaltungsrat an ihm unterstellte Stellen wird in der Lehre seit längerem diskutiert<sup>10</sup>. Weitgehend einig sind sich die Autoren jedoch darüber, dass die Unübertragbarkeit störend und unzweckmässig sei<sup>11</sup>. Insbesondere habe sich in der Praxis gezeigt, dass bei Grossunternehmen der Verwaltungsrat völlig überfordert und nicht in der Lage sei, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte auszuwählen und zu ernennen. Wegen ihrer Vielzahl seien die meisten Kandidaten dem Verwaltungsrat völlig unbekannt, so dass ihre Ernennung zur Farce werde. Die Auswahl erfolge effektiv durch die Geschäftsleitung, weshalb es sinnvoll sei, ihr ebenfalls die entsprechende Kompetenz für die Ernennung und Abberufung der Kader der nächstunteren Stufe im Organisationsreglement einzuräumen. Der Verwaltungsrat müsste andernfalls eine Verantwortung übernehmen, die er gar nicht in der Lage sei zu tragen<sup>12</sup>.

[Rz 11] Einige Autoren halten jedoch fest, dass der Wortlaut von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR den klaren Willen des Gesetzgebers wiedergebe und daher von der Unübertragbarkeit der Kompetenz zur Erteilung der Zeichnungsberechtigung nicht abgewichen werden könne<sup>13</sup>.

[Rz 12] Ein Teil der Lehre argumentiert teleologisch, wonach es schwer einsichtig sei, dass zwar die Wahl und Abberufung von der Geschäftsleitung unterstellten Personen delegiert werden könne, nicht jedoch die Erteilung der entsprechenden Zeichnungsberechtigungen. Das Eine mache ohne das Andere keinen Sinn<sup>14</sup>.

[Rz 13] Andere vertreten die Meinung, wonach die Erteilung der Zeichnungsberechtigung zwingend durch den Verwaltungsrat vorzunehmen sei, die Zeichnungsberechtigung jedoch nicht zwingend ad personam zu erfolgen habe. Vielmehr bestehe auch die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat lediglich regle, welche Personengruppen (etwa «alle Direktoren») in welcher Weise für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind. Die Wahl und Abberufung der konkreten Person selber, welche dann mittels dieser Wahl die von vornherein (vom Verwaltungsrat) festgeschriebenen

<sup>5</sup> Seit dem 1. Januar 2009 zusammengeführt mit dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

<sup>6</sup> EBK-RS 93/1 vom 25. August 1993; aufgehoben per 1. Dezember 2006.

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0).

<sup>8</sup> Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02); vgl. auch HOMBURGER ERIC, Zürcher Kommentar, Obligationenrecht, Teilband V 5b, Der Verwaltungsrat, Art. 707–726 OR, Zürich 1997, N. 1184; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 29 N. 65; EMMENEGGER SUSAN/GEIGER HANSUELI, Bank-Aktiengesellschaften, Zürich 2004, N. 96. Letztere halten zur Begründung jedoch fest, dass die Sonderregelung einem praktischen Bedürfnis entspreche.

<sup>9</sup> BSK BankG-WINZELER CHRISTOPH, Basler Kommentar, Bankengesetz, Basel 2005, Art. 3 N. 9, wonach die Regelung für alle Zeichnungsberechtigungen «unterhalb der Organstufe» gilt; HOMBURGER ERIC (Fn. 8), N. 1184, der von «anderen Bevollmächtigten» spricht.

<sup>10</sup> KÄSER CHRISTOPH/GYSI MARKUS, Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung, S. 20 ff., in: REPRAX 1/11, S. 17 ff.

<sup>11</sup> FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER (Fn. 8), § 29 N. 64 f.; KUNZ RUDOLF, Die Annahmeverantwortung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, St. Gallen 2004, S. 119 f.; KRNETA GEORG, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Auflage, Bern 2005, N. 1263 ff.; VETTER MEINRAD, Der verantwortlichenrechtliche Organbegriff gemäss Art. 754 Abs. 1 OR, Zürich 2007, S. 130 f.; WEGMÜLLER MICHAEL (Fn. 3), S. 102 f.; BSK OR II-WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 3. Auflage, Basel 2008, Art. 716a N. 20; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 13 N. 356a.

<sup>12</sup> KRNETA GEORG, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Auflage, Bern 2005, N. 1263 ff.

<sup>13</sup> FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER (Fn. 8), § 29 N. 64 f.; VETTER MEINRAD (Fn. 11), Zürich 2007, S. 130 f.

<sup>14</sup> KUNZ RUDOLF (Fn. 11), S. 119 f.; WEGMÜLLER MICHAEL (Fn. 3), S. 102 f.

Zeichnungskompetenzen erhält, dürfe auch von unteren Instanzen vorgenommen werden<sup>15</sup>.

[Rz 14] Turin<sup>16</sup> hält zwar fest, dass der Gesetzeswortlaut auf den ersten Blick unbestreitbar die Übertragbarkeit der Kompetenz zur Eintragung von Zeichnungsberechtigungen ausschliesse, doch er vertritt eine neue Interpretation von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR, die sich klar aus den Gesetzesmaterialien (Bereinigungen in den national- und ständerätlichen Kommissionen) ergebe. Danach sei der Verwaltungsrat dazu befugt, die Kompetenz zur Ernennung und zur Abberufung von Personen, die nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung (gemäss Botschaft<sup>17</sup>: «Geschäftsführer ist, wer diese Funktion tatsächlich ausübt, d.h. wer auf der Kommando- brücke der Gesellschaft steht») und der Vertretung der Gesellschaft beauftragt sind, an ihm unterstehende Organe (Direktion) oder an gewisse Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte des Verwaltungsrats) zu delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich ebenfalls auf die Ernennung von Prokuristen und Bevollmächtigte gemäss Art. 721 OR. Eine solche Delegation bedürfe jedoch einer ausdrücklichen statutarischen Grundlage und eines entsprechenden Organisationsreglements. Zudem sei nach wie vor einzig der Verwaltungsrat zur Handelsregisteranmeldung befugt.

## IV. Praxis der Handelsregisterämter

### A) Bisherige Praxis

[Rz 15] Gestützt auf den Gesetzeswortlaut verlangten die meisten Handelsregisterämter bisher in konstanter Praxis zwingend das Vorliegen eines Verwaltungsratsbeschlusses für die Eintragung, Mutation und Löschung von Zeichnungsberechtigten. Dies unabhängig davon, welcher hierarchischen Stufe die zeichnungsberechtigten Personen angehörten.

[Rz 16] Die meisten Handelsregisterämter liessen zudem – im Gegensatz zur Praxis der EBK bzw. der FINMA – auch keine Ausnahme für Banken zu. Entsprechend nahmen nur einzelne Handelsregisterämter Einschreibungen bezüglich Zeichnungsberechtigungen von Bankangestellten basierend auf einem formellen Beschluss der Geschäftsleitung vor.

### B) Neue Praxis

[Rz 17] Auf Anfrage hin hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) bestätigt, dass aus seiner Sicht die

Praxis der Handelsregisterämter im Sinn der von Turin<sup>18</sup> zur Auslegung von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR geäusserten Auffassung geändert werden könne. Gemäss Erläuterung des EHRA ist der Verwaltungsrat seiner Meinung nach befugt, die Kompetenz zur Ernennung und zur Abberufung von Personen, welche nicht zugleich mit der Geschäftsführung und der Vertretung betraut sind, an ihm unterstehende Organe (Direktion) oder gewisse Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte des Verwaltungsrats) zu delegieren, wobei sich diese Befugnis auch auf die Ernennung von Prokuristen und Bevollmächtigten erstreckt (Art. 721 OR). Eine solche Delegation bedürfe jedoch einer ausdrücklichen statutarischen Grundlage und eines Organisationsreglements. Zudem sei nur der Verwaltungsrat zur Anmeldung beim Handelsregisteramt befugt. Abschliessend hielt das EHRA der Klarheit halber fest, dass der Entscheid über die Zulassung der Delegation schlussendlich beim kantonalen Handelsregisterführer liege.

[Rz 18] Gestützt auf diese Ausgangslage wurden verschiedene Handelsregisterämter bezüglich ihrer aktuellen Praxis sowie allenfalls ihrer Bereitschaft zur Praxisänderung im Sinn der von Turin<sup>19</sup> vertretenen Ansicht angefragt<sup>20</sup>. Dabei ergab sich folgendes Bild:

[Rz 19] Die Handelsregisterämter der Kantone *Basel-Stadt*, *St. Gallen* und *Waadt* akzeptierten die Delegation bereits nach bisheriger Praxis.

[Rz 20] Die Handelsregisterämter der Kantone *Bern*, *Genf*, *Jura*, *Luzern*, *Zug* und *Zürich* haben erklärt, dass sie ihre Praxis anpassen und die Delegation künftig akzeptieren werden. Die Handelsregisterämter der Kantone *Genf* und *Jura* verlangen spätestens bei der erstmaligen gestützt auf die Delegation vorgenommenen Handelsregisteranmeldung zusätzlich die Einreichung des Organisationsreglements.

[Rz 21] Das Handelsregisteramt des Kantons *Aargau* behält seine bisherigen Praxis vorerst bei, wonach die Delegation nur bei Banken, aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung im BankG, akzeptiert werde. Es stellte jedoch in Aussicht, das Thema aufzunehmen und im Sinn einer einheitlichen Praxis mit den Handelsregisterämtern der anderen Kantone anzusprechen.

[Rz 22] Praktisch alle der angefragten Handelsregisterämter anerkennen somit künftig, dass die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen einzig bezüglich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (i.S.v. der dem Verwaltungsrat direkt Unterstellten) unübertragbar beim Verwaltungsrat liegt (in Analogie zur Wahl- und Abberufungskompetenz). Dagegen kann die Erteilung von

---

<sup>15</sup> KAMMERER ADRIAN, Die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates, Zürich 1997, S. 211 ff.; BSK OR II-WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA (Fn. 11), mit Hinweisen auf weitergehende zustimmende und ablehnende Literatur.

<sup>16</sup> Turin Nicholas, Aspekte einer neuen Interpretation von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR, REPRAX 1999 (2) S. 42 ff.

<sup>17</sup> BBl 1983 II S. 922 f.

<sup>18</sup> Turin Nicholas (Fn. 16).

<sup>19</sup> Turin Nicholas (Fn. 16).

<sup>20</sup> Angefragt wurden die Handelsregisterämter der Kantone *Aargau*, *Basel-Stadt*, *Bern*, *Genf*, *Jura*, *Luzern*, *St. Gallen*, *Waadt*, *Zug* und *Zürich*.

Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat Unterstellte an die Geschäftsleitung delegiert werden.

[Rz 23] Eine gültige Delegation durch den Verwaltungsrat setzt jedoch voraus, dass die *Statuten eine solche ausdrücklich zulassen* und das *Organisationsreglement eine entsprechende Regelung enthält*. Liegt eine gültige Delegation aufgrund der Statuten und des Organisationsreglements vor, genügt somit zur Eintragung, Mutation oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat Unterstellte ein entsprechendes *Protokoll bzw. Protokollauszug des gemäss Organisationsreglement ermächtigten Organs* (i.d.R. der Geschäftsleitung).

[Rz 24] Zu beachten bleibt aber, dass auch unter der neuen Praxis die Handelsregisteranmeldung nach wie vor rechtsgültig durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen ist (Art. 720 OR und Art. 17 Abs. 1 Bst. c HRegV<sup>21</sup>). Zudem empfiehlt es sich, bei der Anmeldung auf die statutarische und reglementarische Delegationsgrundlage hinzuweisen.

## V. Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften

[Rz 25] Die neue Praxis der Handelsregisterämter ermöglicht eine willkommene Vereinfachung bei der Ernennung und Eintragung von Zeichnungsberechtigten. Sie kommt vor allem grossen Aktiengesellschaften entgegen, die laufend Eintragungen, Mutationen und Löschungen vorzunehmen haben.

[Rz 26] Die neue Praxis ist aber sicherlich auch mit Blick auf die Verantwortlichkeiten zu begrüssen. Aufgrund der Vielzahl von Zeichnungsberechtigungen – gerade bei grossen Aktiengesellschaften – kennen die einzelnen Verwaltungsräte nur die wenigsten Zeichnungsberechtigten persönlich. Vielmehr sind sie bei der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen praktisch vollständig auf die Empfehlungen und Anträge der Geschäftsleitung angewiesen. In der Praxis genehmigt der Verwaltungsrat an seiner Sitzung nur die entsprechende Antragsliste mit den empfohlenen Mutationen, ohne eine weitere materielle Prüfung vorzunehmen. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats können daher ihre individuellen Pflichten als Teil des Auswahl- und Ernennungsgremiums kaum ordnungsgemäss wahrnehmen. Aufgrund der neuen Praxis wird es nun also möglich sein, dass die Geschäftsleitung bzw. ihr unterstellte Stellen nicht nur *de facto*, sondern auch formell die Zeichnungsberechtigungen erteilen und somit auch die diesbezügliche rechtliche Verantwortung zu tragen haben.

[Rz 27] Die Delegation zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten führt zu einer Entlastung des Verwaltungsrats und nicht zu einer unwiderruflichen Einschränkung seiner Kompetenz. Der Verwaltungsrat kann jederzeit den

Delegationsbeschluss widerrufen und falls nötig Zeichnungsberechtigungen entziehen.

[Rz 28] Die Gesellschaften kommen jedoch nicht unmittelbar in den Genuss der Vorzüge der neuen Praxis. Vorausgesetzt wird, dass die Statuten und das Organisationsreglement eine rechtsgültige Delegation vorsehen, was regelmässig eine Anpassung der Statuten und des Organisationsreglements erfordern dürfte. Die dafür notwendige Statutenänderung muss von der Generalversammlung beschlossen werden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Die Anpassungen im Organisationsreglement sind demgegenüber vom Verwaltungsrat zu beschliessen. Entsprechend bedarf die Umstellung der Kompetenzzuteilung betreffend Erteilung der Zeichnungsberechtigung einer gewissen Vorbereitungszeit.

[Rz 29] Wie erwähnt bringt die Praxisänderung keine Veränderung bezüglich der Vornahme der Handelsregisteranmeldung mit sich<sup>22</sup>.

## VI. Moderne Konzepte für die Regelung der Zeichnungsberechtigungen

[Rz 30] Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 720 OR). Gestützt auf diesen gesetzlichen Grundsatz wird häufig bei grossen Gesellschaften eine Vielzahl von Zeichnungsberechtigten im Handelsregister eingetragen. Diese Bestimmung ist jedoch nur eine Ordnungsvorschrift<sup>23</sup>. Die Eintragung im Handelsregister ist weder nach innen noch nach aussen Voraussetzung zur Vertretungsbefugnis bzw. -macht<sup>24</sup>.

[Rz 31] Es können daher auch Handlungsbevollmächtigte ernannt werden, ohne dass diese im Handelsregister eingetragen werden. Nach gefestigter Rechtsprechung ist eine gültige Vertretung bereits mit der «Einräumung einer Stellung, mit der nach der Verkehrsübung eine Ermächtigung verbunden zu sein pflegt»<sup>25</sup>, gegeben. Diese Art der stillschweigenden Vollmacht wird als Anscheins- oder Duldungsvollmacht bezeichnet. Aufgrund der erwähnten Rechtsprechung zur Anscheinsvollmacht wird im normalen Geschäftsverkehr in der Regel nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Als Ausnahme verlangen Behörden, Gerichte und Banken regelmässig den Eintragungsnachweis.

[Rz 32] Die Eintragung von Zeichnungsberechtigten im Handelsregister ist immer auch mit einem administrativen Aufwand verbunden. Dieser ist sicherlich bei der erstmaligen Eintragung einer Person am grössten, doch ist auch der spätere Aufwand für die Aktualisierung der Einträge nicht

---

<sup>21</sup> Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).

<sup>22</sup> Vgl. oben Ziff. IV.B.

<sup>23</sup> BGE 96 II 439 E. 2 S. 442f. = Pra 1971 Nr. 104.

<sup>24</sup> BGE 76 I 338 E. 5 S. 351ff.

<sup>25</sup> SJZ 1963 S. 188 Nr. 100 und 101; vgl. BGE 74 II 149 E. 2 S. 151ff.; 101 Ia 39 E. 3 S. 43f.

zu vernachlässigen. Rechnet man zum internen Aufwand auch noch die externen Kosten für die Unterschriftsbeglaubigungen und die Handelsregistereinträge hinzu, betragen die effektiven Kosten für die Eintragung einer zeichnungsberechtigten Person sicherlich CHF 400 und die jährlich wiederkehrenden Kosten im Schnitt kaum unter CHF 100. Werden diese Kosten mit der Anzahl der eingetragenen Personen und über die Jahre multipliziert, ergibt sich bei vielen Gesellschaften ein wesentlicher Kostenposten.

[Rz 33] Entsprechend ist immer mehr die Tendenz spürbar, dass die Regeln zur Zeichnungsberechtigungen überarbeitet und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Meist erfolgt diese Überarbeitung im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Organisationsstruktur. Ein modernes Konzept über die Zeichnungsberechtigungen versucht daher, die Anzahl der eingetragenen Zeichnungsberechtigten möglichst gering zu halten. Vielfach werden nur noch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie wenige, zusätzlich ausgewählte Personen als Zeichnungsberechtigte ins Handelsregister eingetragen.

[Rz 34] Um die Anzahl Zeichnungsberechtigter in einer Gesellschaft gering zu halten, wird konsequenterweise auch auf die Errichtung von Zweigniederlassungen verzichtet. Damit die wenigen Eintragungen auch möglichst selten angepasst werden müssen, sind die Einträge auch auf das Nötigste zu beschränken und somit ist auf die Eintragung von Titeln gemäss dem Obligationenrecht (z.B. Prokurist oder Direktor) bzw. Funktionen zu verzichten. Ausserdem führt auch die Beschränkung auf eine einzige Zeichnungsart zur Vermeidung von Mutationen; empfehlenswert ist dabei regelmässig die Wahl der Kollektivunterschrift zu zweien.

[Rz 35] Die Vorteile eines modernen Zeichnungskonzepts liegen aber nicht nur in der Senkung des internen Aufwands und den externen Kosten. Die Nichteintragung der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister hat zudem den Vorteil, dass ein allfälliger Entzug nicht übermässig publik gemacht werden muss, was oftmals intern wie auch extern nur schwierig zu kommunizieren ist. Für den Fall, dass gegenüber ausgelesenen Geschäftspartnern doch eine klare Kommunikation der internen Kompetenzen gewünscht wird, kann diesen ein spezielles Unterschriftenreglement ausgehändigt werden. Diese Alternative zur Handelsregistereintragung ist kostengünstiger und hat den grossen Vorteil, dass viel detailliertere Abstufungen der einzelnen Kompetenzen festgehalten werden können.

[Rz 36] Gesellschaften, welche die Zeichnungsberechtigung sehr häufig nachzuweisen haben, wie beispielsweise Banken, werden jedoch nach wie vor nur schwer auf die Eintragung einer grösseren Anzahl Zeichnungsberechtigter im Handelsregister verzichten können.

## VII. Fazit

[Rz 37] Die angekündigte bzw. teilweise bereits bestehende Praxis der verschiedenen Handelsregisterämter, die Delegation zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen anzuerkennen, ist sehr zu begrüssen. Dies verschafft insbesondere grösseren Gesellschaften die willkommene und zweckmässige Möglichkeit zur Vereinfachung ihrer Abläufe und zur adäquateren Ausgestaltung ihrer Kompetenzen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeiten. Im Einzelfall empfiehlt sich, die Praxis bzw. die Anerkennung der Delegationsmöglichkeit beim zuständigen Handelsregisteramt vorgängig anzufragen, soweit dieses die entsprechende Praxis nicht bereits signalisiert hat (oben Ziff. IV.B). Es ist im Sinn einer einheitlichen Praxis sicher wünschenswert, dass künftig sämtliche Handelsregisterämter die Delegationsmöglichkeit anerkennen.

[Rz 38] Zur Umsetzung der Delegation sind eine entsprechende Bestimmung in den Statuten sowie die Delegation selber im Organisationsreglement erforderlich. Die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung bleibt nach wie vor Sache des Verwaltungsrats.

[Rz 39] Die heutigen Bedürfnisse im normalen Geschäftsverkehr und die Nachteile einer Vielzahl von Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister, insbesondere die hohen Kosten für die Eintragung und Aktualisierung, sprechen für eine grundsätzliche Änderung bei der Eintragung von Zeichnungsberechtigungen. Eine Reduktion der Eintragungen auf ein Minimum bringt oftmals eine erhebliche Kosteneinsparung mit sich und wirkt sich aufgrund des heute verbreiteten Vertrauens auf Anscheinsvollmachten kaum negativ auf den täglichen Geschäftsverkehr aus.

---

Christoph Käser, Rechtsanwalt und Notar, Partner von Häusermann + Partner, und Markus Gysi, Rechtsanwalt, MLaw, Mitarbeiter von Häusermann + Partner.

---

\* \* \*